



Betrifft: Kundmachung Beschluss Jagdvergabe
GZ: 747-5.KGJ.Dietzen.2026

Halbenrain, am 23.04.2026

Kundmachung

Freihändige Verpachtung der Katastralgemeindejagden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf

Gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 74/2020 in der geltenden Fassung wird Folgendes kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 einstimmig beschlossen, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2028 bis 31.03.2038, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 1.444,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die Jagdgesellschaft Dietzen, bestehend aus folgenden Mitgliedern

*Wressnig Alexander
Tschiggerl Harald sen.
Hofer Leopold
Kummer Gerhard
Tschiggerl Franz
Platzer Franz
Bernhofer Josef
Tschiggerl Harald jun.
Schuster Thomas
Semlitsch Michael
Thonegg Herbert*

zu verpachten.

Der ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelangte Pächtervorschlag wurde überprüft und es wurde hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der Jagdgesellschaft Dietzen liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 14 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Raphael Scheucher nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2028 bis 31.03.2038, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 1.444,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die Jagdgesellschaft Dietzen, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

*Wressnig Alexander
Tschiggerl Harald sen.
Hofer Leopold
Kummer Gerhard
Tschiggerl Franz
Platzer Franz
Bernhofer Josef
Tschiggerl Harald jun.
Schuster Thomas
Semlitsch Michael
Thonegg Herbert*

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

HINWEIS: Jedem/Jeder Grundeigentümer/in im Gemeindejagdgebiet steht es frei, dagegen binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung angerechnet, bei der Marktgemeinde Halbenrain Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter einzubringen.

Der Bürgermeister:



Ing. Raphael Scheucher

